

## Zurich Pensionskassenlösungen: Möglichkeiten der Pensionierung

### Ordentliche Pensionierung = Gesetzliche Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt an demjenigen Monatsersten, welcher der Vollendung des im BVG vorgesehenen Altersjahres folgt (Männer 65 / Frauen 64).

### Vorzeitige Pensionierung

Eine versicherte Person kann sich vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt. Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens auf denjenigen Monatsersten möglich, welcher auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt.

Die Leistungen werden entsprechend reduziert, soweit diese nicht durch eine freiwillige Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Abschnitt *„Wie kann eine versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung finanzieren?“* kompensiert werden.

### Aufgeschobene Pensionierung

Arbeitet eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiter, so kann sie die Fälligkeit der Altersleistungen aufschieben, bis das Arbeitsverhältnis definitiv aufgelöst wird, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Es werden weiterhin Beiträge für die Altersvorsorge erhoben. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung erlöschen sämtliche versicherten Leistungen mit Ausnahme der Altersrente und der von ihr abhängigen Partnerrente bzw. Kinderrenten.

Stirbt eine versicherte Person während der Zeit der aufgeschobenen Pensionierung, gilt Folgendes:

Eine Partnerrente wird fällig, sofern die versicherte Person einen anspruchsberechtigten Partner hinterlässt und die Auszahlung der Altersleistung nicht als Kapital beantragt hat. Die Höhe der Partnerrente entspricht 60% der Altersrente, welche die versicherte Person bei Pensionierung im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte. Die Hinterlassenen haben zudem Anspruch auf das vorhandene Altersguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung der Partnerrente oder einer Rente an den geschiedenen Ehegatten benötigt wird.

Das im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person vorhandene Altersguthaben wird an die Hinterlassenen gemäss Regelement ausgerichtet, sofern die versicherte Person einen anspruchsberechtigten Partner hinterlässt und die Auszahlung der Altersleistung als Kapital beantragt oder die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Partner hinterlässt.

### Teilpensionierung

Eine versicherte Person kann sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber frühestens auf denjenigen Monatsersten, welcher auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt, teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem reglementarischen Pensionierungsalter erfolgen. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades und die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Die Teilpensionierung erfolgt in maximal drei Schritten von jeweils mindestens 20% eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens ein Jahr liegen.

Nach erfolgter Teilpensionierung kann der verbleibende Beschäftigungsgrad nicht mehr erhöht werden!

Falls ein Zusatzplan/Kaderplan existiert, ist dort zwingend die gleiche Teilpensionierung durchzuführen.

Der Anspruch auf Altersleistungen richtet sich nach dem Pensionierungsgrad. Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.

Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden, wobei maximal zwei Kapitalbezüge zulässig sind.

Mit Ausnahme von Wiedereinkäufen im Falle von Ehescheidung sind Einkäufe nach erfolgter Teilpensionierung nicht mehr möglich.

## **Altersrente**

Wird eine versicherte Person pensioniert, hat sie Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.

Mitarbeitende, die vor der Pensionierung stehen, werden von der Zurich angeschrieben, mit der Bitte das Formular "Auszahlung der Altersleistung in Rentenform" auszufüllen und zu retournieren.

Die Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Im BVG-Obligatorium wird sie bei ordentlicher Pensionierung nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung massgebenden Umwandlungssatz gemäss BVG-Obligatorium berechnet. Im überobligatorischen Bereich wird sie nach dem jeweils gültigen Kollektiv-Lebensversicherungstarif berechnet. Die Umwandlungssätze sind im technischen Anhang aufgeführt.

Falls eine versicherte Person Einlagen in den Zusatzsparplan für die freiwillige Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung getätigt hat, werden diese bei der Pensionierung der versicherten Person zur Reduktion der Rentenkürzung verwendet.

## **Auszahlung der Altersleistungen in Rentenform**

Die Renten werden quartalsweise im Voraus gezahlt. Von der Pensionierung bis zum nächsten Rentenfähigkeitstag wird eine Teilrente ausgerichtet.

Die Stiftung richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die jährliche Altersrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Bei der Prüfung, ob eine geringfügige Altersrente vorliegt, werden allfällige Kinderrenten nicht berücksichtigt.

## **Auszahlung der Altersleistung als Kapital**

Auf Wunsch kann die versicherte Person die Altersleistung als Kapital beziehen, sofern sie der Stiftung die entsprechende Erklärung spätestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben hat und sie im Zeitpunkt des Rücktritts nicht invalid ist, das heisst, sofern sie in den vorangegangenen zwölf Monaten keine Rente der IV, des UVG-Versicherers oder aus der beruflichen Vorsorge bezogen hat. Teilinvalide haben Anspruch auf Kapitalbezug nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit.

Bis einen Monat vor der Pensionierung kann die versicherte Person jederzeit auf ihre Erklärung zurückkommen und ihre Altersleistung in Form einer Rente verlangen. Danach gilt ihre Erklärung als unwiderruflich.

Die Option kann das gesamte Altersguthaben oder einen Teil davon umfassen. Umfasst sie einen Teil des Altersguthabens, so setzt sich dieser im gleichen Verhältnis wie das gesamte Altersguthaben aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen. Der Rentenanspruch berechnet sich nach dem jeweils verbleibenden Altersguthaben. Mit der Auszahlung des Kapitals sind bei vollständiger Option sämtliche Ansprüche, bei teilweiser Option die anteilmässigen Ansprüche der versicherten Person und der Hinterlassenen abgegolten.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind von der versicherten Person zu tragen.

### **Wie kann eine versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung finanzieren (Zusatzsparplan)?**

Eine versicherte Person kann sich über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus in den Zusatzsparplan für die freiwillige Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung einkaufen.

Die maximale Einlage in den Zusatzsparplan entspricht demjenigen Betrag, welcher die Differenz zwischen der gekürzten Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der ungekürzten Altersrente bei reglementarischer Pensionierung ausgleicht.

Einlagen zur Vorfinanzierung der mit der vorzeitigen Pensionierung verbundenen Kürzung der Altersleistungen können einmal pro Jahr bis spätestens 15. Dezember eingebracht werden.

Einlagen in den Zusatzsparplan können von der versicherten Person jeweils nur gemacht werden, wenn die zulässige Einkaufssumme gemäss Ziffer 3.6 des Vorsorgereglements vollständig eingebracht worden ist.

Die maximale Einlage reduziert sich um die Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2, soweit diese Beträge bei der Berechnung der Einkaufssumme gemäss Ziffer 3.6 des Vorsorgereglements nicht angerechnet wurden, sowie um eine allfällige Überfinanzierung der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Ziffer 3.6.

Die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.6 Abs. 6, 7 und 8 des Vorsorgereglements gelten auch für den Zusatzsparplan.

Bitte beachten: Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften zur Angemessenheit verfallen bei einem Verzicht auf eine vorzeitige Pensionierung (bzw. bei einer späteren als der individuell gewählten und finanzierten Pensionierung) die von der versicherten Person aus eigenen Mitteln eingebrachten Einlagen in den Zusatzsparplan dem Vorsorgewerk, soweit das reglementarische Leistungsziel bei reglementarischer Pensionierung um mehr als 5% überschritten wird.

Die Verzinsung der Einlagen und deren Umwandlung in Altersrenten erfolgen entsprechend den Altersguthaben im überobligatorischen Bereich.

Die Einlagen in den Zusatzsparplan werden im Todesfall nicht für die Finanzierung der Partnerrente verwendet.